

Aktenzeichen: 1 ABR 106/79

LAG Düsseldorf Beschluß des BAG vom 4. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeit, § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen - Normalvertrag-Solo- vom 1. Mai 1924 in der Fassung vom 3. Dezember 1974 § 18

Leitsatz: Für die vom Normalvertrag-Solo erfaßten Bühnenangestellten ist die Zeit der Proben für die einzelnen Aufführungen Teil ihrer Arbeitszeit. Die zeitliche Festlegung der Proben unterliegt daher nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrates. Dieses Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates entfällt nur insoweit, als durch eine Mitbestimmung über die zeitliche Lage der einzelnen Proben zwangsläufig die Gesamtdauer der Proben für eine Aufführung und damit die künstlerische Qualität der Aufführung beeinflusst wird. Das Mitbestimmungsrecht entfällt ferner, wenn künstlerische Gesichtspunkte eine bestimmte zeitliche Lage oder eine bestimmte Mindestdauer der einzelnen Probe erfordern.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1 ABR 106/79

15 Ta BV 8/79 Düsseldorf

Verkündet am
4. August 1981

Im Namen des Volkes!

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

PP.

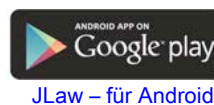
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 4. August 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Schneider beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. September 1979 - 15 Ta BV 8/79 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin betreibt ein Schauspielhaus mit etwa 220 Beschäftigten. Der Antragsteller ist der für das Schauspielhaus gewählte Betriebsrat.

Die Beschäftigten der Antragsgegnerin lassen sich in mehrere Gruppen einteilen:

Es sind dies einmal die Angestellten, die unter den BAT einschließlich der Sonderregelung für Angestellte an Theatern und Bühnen (SR 2 k BAT) fallen. Zu diesen gehören beispielsweise Theatermeister, Leiter der Werkstätten, Verwaltungsangestellte und ähnliche Angestellte. Eine weitere Gruppe bilden die vom Bühnentechnikertarifvertrag (BIT) erfaßten Angestellten. Es sind dies beispielsweise Direktoren, Leiter des Beleuchtungswesens sowie bestimmte Angestellte, wenn sie überwiegend künstlerisch tätig sind. Die dritte Gruppe bilden die vom Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) nebst der Sondervereinbarung 2 f (SV 2 f) erfaßten Arbeiter.

Diese Angestellten haben zum Teil wechselnde Arbeitszeiten. Die wechselnde Arbeitszeit ist wiederum teils zusammenhängend teils geteilt.

Zur Regelung arbeitszeitrechtlicher Fragen dieser Beschäftigten haben die Beteiligten zuletzt am 10. Februar 1979 eine Betriebsvereinbarung geschlossen, in der es u.a. heißt:

- 3 -



.....

wird für die Arbeitnehmer BTT, BAT und BMT-G folgendes vereinbart:

§ 1

Aufstellung und Bekanntgabe des Dienstplanes

1. Für die Arbeitnehmer ist, soweit keine feste Arbeitszeit besteht, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat ein wöchentlicher Dienstplan aufzustellen, der Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, die Arbeitsunterbrechungen sowie die freien Tage festlegt.
2. Der Dienstplan ist am Freitag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben. Dienstplanänderungen, soweit nicht durch kurzfristige Spielplanänderungen bedingt, sind im Einvernehmen mit dem Betriebsrat am Vortage bis spätestens 14.00 Uhr bekanntzugeben.

§ 2

Verteilung der täglichen Arbeitszeit

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit kann für die Arbeitnehmer unterschiedlich festgelegt werden.
2.

§ 3

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit

1. Die tägliche Arbeitszeit beginnt im allgemeinen um 8.00 Uhr. Wenn die Proben- und Vorstellungsdispositionen es erfordern, kann der dienstplanmäßige Beginn der Arbeitszeit auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt verlegt werden. Die Nachtruhe darf jedoch nicht auf weniger als 11 Stunden verkürzt werden.
2. Die tägliche Arbeitszeit endet im allgemeinen nach Vorstellungsende.
3. Bei geteilter Arbeitszeit soll eine Arbeitsunterbrechung 4 Stunden dauern.

§ 4

.....

§ 5

Ruhepausen

1.
2. Beginn und Ende der Ruhepausen werden entsprechend den betrieblichen Erfordernissen von dem



zuständigen Vorstand angeordnet. Dabei soll im allgemeinen der Beginn der Ruhezeiten angeordnet werden:

- a) für Arbeitnehmer mit geteilter Dienstzeit vormittags nach dem Beginn der Probe und nachmittags bzw. abends nach dem Aufbau der Vorstellung,
- b) für Arbeitnehmer mit durchgehender Arbeitszeit

3.

Neben den genannten Beschäftigten stehen als vierte Gruppe die sogenannten Bühnenangestellten oder Bühnenmitglieder, deren Arbeitsverhältnisse durch den "Normalvertrag-Solo" (NV Solo) - sei es für Schauspiel oder für Tanz - geregelt werden. Es sind dies im wesentlichen Schauspieler, Spielleiter, Dramaturgen, Repetitoren, Inspizienten und Souffleure.

Die Antragsgegnerin erstellt wöchentlich Dienstpläne entsprechend der genannten Betriebsvereinbarung, in denen für die einzelnen Arbeitnehmer die Dienstzeiten eingetragen sind. Daneben werden von der Antragsgegnerin wöchentlich - nach der Behauptung des Antragstellers mit fast täglichen Änderungen - sogenannte Probenpläne erstellt. In diesen ist für die einzelnen Spiel- und Probenbühnen für jeden Tag der Woche ausgewiesen, von wann bis wann für welche Aufführungen Proben stattfinden. Da den Bühnenangestellten bekannt ist, an welchen Aufführungen sie mitwirken, ergibt sich für sie aus den Probenplänen, wann sie im Theater sein müssen. Sie sind dabei im Regelfalle verpflichtet, eine halbe Stunde vor Probenbeginn zu kommen. Sofern ihr Auftritt erst im Laufe einer Probe erforderlich wird, ist es ihnen im Einzelfall auch gestattet, später zu erscheinen. Da Bühnenangestellte in der Regel an mehreren Aufführungen mitwirken, muß bei der Aufstellung der Probenpläne auch darauf Bedacht genommen werden, daß sich die Probenzeiten für die verschiedenen Aufführungen nicht überschneiden.



Die Proben werden jeweils vom technischen Personal durch Aufbau der Dekoration, Einrichtung der Beleuchtung und ähnliche Arbeiten vorbereitet. Während der Vorprobenzeit und auf den eigentlichen Probenbühnen können Dekorationen und Ausstattungen vielfach für mehrere Proben hintereinander verwendet werden. An den Erfordernissen der technischen Vorbereitung und Durchführung der Proben muß sich die in dem Dienstplan geregelte Arbeitszeit des technischen Personals orientieren.

Der Antragsteller ist der Ansicht, daß ihm bei der Festlegung der Probenzeiten ein Mitbestimmungsrecht zustehe. Die Proben seien Arbeitszeit und zwar auch dann, wenn sie zu Überarbeit führten. Die einseitige Festlegung der Probenzeiten durch die Antragsgegnerin, die zudem noch häufig kurzfristig geändert werde, führe dazu, daß Proben verbotswidrig auch für Sonn- und Feiertage angesetzt würden und daß die Arbeitnehmer letztlich nicht wüßten, wann sie jeweils zu arbeiten hätten. Der Antragsteller hat daher im vorliegenden Verfahren vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß der Antragsteller im Betrieb der Antragsgegnerin bei der Festsetzung von Proben, insbesondere hinsichtlich deren zeitlicher Lage, ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 BetrVG hat.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie macht geltend, die zeitliche Lage der Proben habe nichts mit dem Beginn und Ende der Arbeitszeit zu tun. Die einzelnen Proben lägen innerhalb der durch die Betriebsvereinbarung festgelegten Dienstzeiten. Für Proben und Aufführungen gebe es keine feste Arbeitszeit, wie etwa für die Verwaltung, den Hausdienst oder die Werkstätten, so daß auch eine tägliche Arbeitszeit nicht bestehe und deren Festlegung nicht mitbestimmungspflichtig sein könne. Einem Mitbestim-



mungsrecht des Betriebsrates stehe auch entgegen, daß die Arbeitszeit bei Proben tariflich geregelt sei. Proben seien schließlich spielplanbedingt und würden unter künstlerischen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt. Ihr Ende lasse sich nicht im voraus bestimmen. Ein etwaiges Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates sei daher nach § 118 BetrVG ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Vor dem Landesarbeitsgericht hat die Antragsgegnerin erklärt, sie übersende dem Antragsteller nicht nur regelmäßig die Dienstpläne für die Technik, sondern auch die Wochen- und Tagesprobenpläne zur Kenntnis und Stellungnahme. Der Antragsteller sei jederzeit befugt, gegen die Planentwürfe Einwendungen zu erheben. Etwaige Einwendungen müßten im Verhandlungswege ausgeräumt werden. Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin den Antrag zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter, wobei er klargestellt hat, daß er die Feststellung seines Mitbestimmungsrechtes bei der Festsetzung der Proben der unter die Normalverträge fallenden Beschäftigten begehrt.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, weil diesem nunmehr ein Rechtsschutzinteresse fehle. Da die Antragsgegnerin dem Betriebsrat nicht nur die Dienstpläne der Technik, sondern auch die Wochen- und Tagesprobenpläne zur Kenntnis und Stellungnahme übersende und der Betriebsrat befugt sei, dagegen Einwendungen zu erheben, die in Verhandlungen ausgeräumt werden müßten, seien dem Betriebsrat von der Antragsgegnerin freiwillig diejenigen Rechte eingeräumt worden, die dieser aus dem von der Antragsgegnerin nach wie vor bestrittenen Mitbestimmungsrecht herleite. Damit entfalle das rechtliche Interesse des Antragstellers an einer Feststellung des von ihm in Anspruch genommenen Mitbestimmungsrechtes.



Dem kann nicht gefolgt werden. Unter den Beteiligten ist nach wie vor im Streit, ob dem Betriebsrat bei der Festlegung der Probenzeiten ein Mitbestimmungsrecht zusteht mit der Folge, daß im Falle der Nichteinigung die Einigungsstelle verbindlich entscheidet. Dieser Streit ist nicht dadurch ausgeräumt, daß die Antragsgegnerin dem Betriebsrat Gelegenheit gibt, von den Probenplänen Kenntnis zu nehmen und dagegen Einwendungen zu erheben, und bereit ist, diese Einwendungen im Verhandlungswege auszuräumen. Diese Bereitschaft kann von der Antragsgegnerin jederzeit zurückgezogen werden. Aus ihrer Erklärung ergibt sich auch nicht, wie verfahren werden soll, wenn die angebotenen Verhandlungen über Einwendungen des Betriebsrates nicht zu einer Einigung führen. Das von der Antragsgegnerin angebotene Verfahren hinsichtlich der Probenpläne erschöpft auch nicht die aus einem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates sich ergebenden möglichen Einzelbefugnisse. Es besagt nichts darüber, ob die Antragsgegnerin bereit ist, mit dem Betriebsrat eine generelle Regelung über die zeitliche Lage der Proben zu treffen, noch ob sie auf Initiativen des Betriebsrates für eine künftig andere Gestaltung der Probenregelung einzugehen gedenke. Der Betriebsrat als Antragsteller hat daher nach wie vor ein rechtliches Interesse an der Feststellung des von ihm in Anspruch genommenen Mitbestimmungsrechtes. Nur eine gerichtliche Entscheidung darüber vermag den Streit für die Beteiligten verbindlich beizulegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Das Landesarbeitsgericht hat dies verkannt. Seine Entscheidung muß daher schon aus diesem Grunde aufgehoben werden.

II. Der Senat kann in der Sache nicht selbst abschließend entscheiden. Es fehlt an dazu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Der Rechtsstreit muß daher an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen haben.



1. Die vom Antragsteller erstrebte Feststellung seines Mitbestimmungsrechtes setzt entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht voraus, daß der Antragsteller zuvor die Einigungsstelle angerufen hat. Der Senat hat wiederholt entschieden, daß ein Streit über ein vom Betriebsrat in Anspruch genommenes Mitbestimmungsrecht im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ausgetragen werden kann, ohne daß vorher ein Spruch der Einigungsstelle abgewartet werden müßte (Beschluß vom 15. Oktober 1979, AP Nr. 5 zu § 111 BetrVG 1972 [zu B 1 der Gründe]).

2.a) Nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie bei der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.

Für die unter den Normalvertrag-Solo fallenden Bühnenangestellten ist die Probenzeit Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift. Wenn der Betriebsrat bei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, bei der Lage der Pausen und bei der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage mitzubestimmen hat, so bedeutet dies, daß damit unter Beteiligung des Betriebsrates diejenigen Zeiträume festgelegt werden sollen, in denen der Arbeitnehmer seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen muß. Die Lage dieser Zeiten berührt die Interessen der Arbeitnehmer in erheblicher Weise. Durch Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit wird gleichzeitig die Freizeit des Arbeitnehmers zeitlich fixiert. Aus der Lage der täglichen Arbeitszeit ergibt sich, wann der Arbeitnehmer beispielsweise aufstehen muß, welche Verkehrsmöglichkeiten er für den Weg von und zur Arbeitsstelle nutzen kann, welche Zeiten ihm für die Gestaltung seines Privatlebens zur Verfügung stehen. Eben diese Interessen werden für die Bühnenangestellten durch die zeitliche Lage der Proben berührt. Auch für sie ist von Bedeutung, ob sie am Vormittag oder Nachmittag, nur einmal oder mehrmals am Tage oder ob sie an bestimmten Wochentagen zur Probe erschei-



nen müssen. Für sie ist die Probenzeit diejenige Zeit, innerhalb der sie zumindest einen Teil ihrer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung erbringen müssen. Festlegung der Probenzeiten ist daher Festlegung der täglichen Arbeitszeit im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.

Dabei ist es unerheblich, daß die Bühnenangestellten in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Probe im Schauspielhaus sein müssen oder im Einzelfall auch später kommen können. Mit der Festlegung der Probenzeit wird ihre Arbeitszeit schon deswegen zeitlich fixiert, weil deren Beginn - von der genannten Ausnahme abgesehen - zum Beginn der Probe in einem festen Verhältnis steht.

Unerheblich ist auch, daß die Probenzeit nicht die gesamte Arbeitszeit der Bühnenangestellten erfaßt, in diese vielmehr auch die Zeit der Vorstellungen, des Rollenstudiums und ähnlichen Verrichtungen fällt. § 18 Nr. 3 NV-Solo bestimmt, daß außer bei Haupt- und Generalproben das Bühnenmitglied nicht verpflichtet ist, an einer Probe während der letzten vier Stunden vor Beginn seiner Tätigkeit in einer Aufführung mitzuwirken. Für den Regelfall muß also die Ruhezeit zwischen einer Probe und einer Aufführung vier Stunden betragen. Damit werden Probe- und Aufführungszeiten zu selbständigen Abschnitten der Arbeitszeit, deren Beginn und Ende der Festlegung bedarf. Dabei hat der Betriebsrat mitzubestimmen. Sein Mitbestimmungsrecht entfällt nicht deshalb, weil es hinsichtlich bestimmter Abschnitte der Arbeitszeit ausgeschlossen ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

b) Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Festlegung von Beginn und Ende einzelner Probenzeiten führt nicht zu einer Mitbestimmung über die Dauer der Arbeitszeit der Bühnenangestellten überhaupt. Mit der Festlegung von Beginn und Ende der einzelnen Probenzeiten ist nichts darüber gesagt,



wie oft für einzelne Aufführungen zu proben ist. Es bleibt der Antragsgegnerin nach wie vor überlassen, die Zahl der erforderlichen Proben festzulegen. Lediglich deren zeitliche Lage unterfällt dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Damit bestimmt sich die Dauer der Arbeitszeit des Bühnenmitgliedes nach wie vor nach dem von der Antragsgegnerin angeordneten Einsatz des Bühnenmitgliedes bei Vorstellungen und Proben, bei dem die Antragsgegnerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, etwa der Arbeitszeitordnung, und eventueller vertraglicher Vereinbarungen bleiben muß und bei der nach § 18 Nr. 3 ebenso wie nach § 4 Nr. 7 NV-Solo keine "übermäßige Belastung des Mitgliedes" eintreten darf.

c) Einem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates hinsichtlich des Endes der Probenzeit steht auch nicht der Einwand der Antragsgegnerin entgegen, daß sich das Ende einer Probe nicht im voraus bestimmen lasse. Das mag für die einzelne Probe zutreffen. Der Umstand, daß eine Probe noch nicht zu einem gewünschten Ergebnis geführt hat, mag die Antragsgegnerin berechtigen, die Probe zeitlich auszudehnen. Die Notwendigkeit und Zulässigkeit solcher Überarbeit im Einzelfalle schließt aber nicht aus, daß generell auch das Ende der Probenzeit festgelegt wird. Auch bei ihrem eigenen Probenplan muß die Antragsgegnerin für die Proben Endtermine festsetzen. Sie muß die Arbeitszeit des technischen Personals berücksichtigen, die erforderlichen Ruhezeiten vor Aufführungen gewähren und in Betracht ziehen, daß Bühnenangestellte auch in weiteren festangesetzten Proben mitwirken müssen. Sie muß auch bedenken, inwieweit sie die Arbeitskraft des einzelnen Bühnenangestellten an einem Tage in Anspruch nehmen kann, ohne diesen "übermäßig zu belasten". Die Notwendigkeit, einzelne Proben zeitlich auszudehnen, um ein gewünschtes Ergebnis zu erreichen, steht damit der generellen Festlegung der Probenzeiten auch hinsichtlich ihres Endes unter Mitbestimmung des Betriebsrates nicht entgegen. Im übrigen ist es eine Frage des Inhaltes der zwischen den Beteiligten zu treffenden



Regelung, ob hinsichtlich des Endes der Probezeit eine bestimmte Uhrzeit vorgesehen oder eine flexiblere Regelung vereinbart wird.

d) Einem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates hinsichtlich des Beginns und des Endes der Probenzeiten steht auch eine tarifliche Regelung nicht entgegen. § 18 NV-Solo regelt in Nr. 1 lediglich, unter welchen Voraussetzungen das Bühnenmitglied verpflichtet ist, auch an Sonn- und Feiertagen und nach einer Abendaufführung an Proben mitzuwirken. Er bestimmt in Nr. 3 weiter, welche Ruhepausen zwischen den Proben und Aufführungen liegen müssen, und regelt in Nr. 4, inwieweit das Bühnenmitglied bei Gastspielen an einer Probe ausnahmsweise teilnehmen muß. Damit gibt § 18 NV-Solo zwar bestimmte Größen für die Lage der Probenzeiten vor, enthält aber selbst keine Regelung darüber, an welchen Tagen überhaupt und zu welchen Tageszeiten zulässige Proben stattfinden sollen. Damit enthält der Normalvertrag-Solo keine aus sich heraus handhabbare materielle Regelung der Lage der Probenzeiten. Nur eine solche Regelung wäre aber geeignet, ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates auszuschließen (BAG 25, 93 [96] = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Werkmietwohnung [zu II B 1 der Gründe]; BAG 26, 60 [67 ff.] = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Kurzarbeit [zu II 5 c und f der Gründe]; Beschluß des Senats vom 22. Januar 1980 - 1 ABR 48/77 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung [zu B II 2 a der Gründe]). Auch die Regelungen in Nr. 4 SR 2 k BAT, § 14 BMT-G II, § 1 SV 2 f BMT-G und § 5 BTT sprechen die zeitliche Lage der täglichen Arbeitszeit nicht an. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob diese Tarifverträge ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates hinsichtlich einer Arbeitnehmergruppe ausschließen können, die von diesen Tarifverträgen nicht erfaßt wird.

3. Ist damit von einem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Festlegung von Beginn und Ende der Probenzeiten für die Bühnenangestellten auszugehen, so entfällt dieses jedoch insoweit, als diesem die Eigenart des Betriebes der Antragsgegnerin entgegensteht (§ 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG).



Unter den Beteiligten ist nicht im Streit, daß das Unternehmen der Antragsgegnerin künstlerischen Bestimmungen dient, also ein sogenanntes Tendenzunternehmen ist. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß die Bühnenangestellten Tendenzträger sind, d.h. Personen, deren sich die Antragsgegnerin unmittelbar bei der Verwirklichung ihrer geistig-ideellen Zielsetzung bedient. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß alle auf diesen Personenkreis bezogenen Maßnahmen der Antragsgegnerin mitbestimmungsfrei sind. Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates müssen vielmehr nur dann zurücktreten, wenn durch die Wahrnehmung dieser Rechte die geistig-ideelle Zielsetzung des Unternehmens und deren Verwirklichung verhindert oder jedenfalls ernstlich beeinträchtigt werden kann (BAG AP Nr. 4 zu § 118 BetrVG 1972 [zu 4 der Gründe]; BAG 27, 322 [329] = AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 [zu III 3 der Gründe]). Daß eine solche Behinderung oder Beeinträchtigung eintritt, wenn der Betriebsrat bei der zeitlichen Lage der Proben mitbestimmt, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Die Frage, wann Bühnenangestellte für eine bestimmte Aufführung proben sollen und wie lange gegebenenfalls eine Einzelprobe dauern darf, behindert oder beeinträchtigt die geistig-ideelle Zielsetzung der Antragsgegnerin jedenfalls nicht unmittelbar. Es ist eine Frage der technischen Gestaltung der Vorbereitung für die eigentliche Tendenzverwirklichung, nämlich für die Aufführung, wann solche Proben stattfinden. Der Senat hat ausgesprochen, daß die Festlegung der Arbeitszeit von Redakteuren in Anpassung an den technisch-organisatorischen Ablauf des Herstellungsprozesses einer Zeitung jedenfalls dann keine dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates entzogene Maßnahme ist, wenn dabei keine besonderen tendenzbedingten Gründe eine Rolle spielen (Beschuß vom 22. Mai 1979 - 1 ABR 100/77 - AP Nr. 13 zu § 118 BetrVG 1972 [zu B II 2 der Gründe]). Gleiche Erwägungen scheinen auch für die zeitliche Lage der Proben für eine Aufführung naheliegend. Es geht dabei nicht um die inhaltliche Gestaltung der Aufführung, um das künstlerische Ergebnis, sondern allein um die organisatorische Gestaltung der erforderlichen Vorbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



reitung. Die Antragsgegnerin selbst sieht auch eine Einflußnahme auf die künstlerische Gestaltung allein darin, daß der Betriebsrat die Dauer der Probe und damit letztlich die Qualität der Aufführung beeinträchtigen könne. Mitbestimmungspflichtig ist aber - wie dargelegt - nur die zeitliche Lage der einzelnen Probezeiten. Über die Frage der Häufigkeit der Proben und der Gesamtdauer der für eine Aufführung erforderlichen Proben, von der allein das künstlerische Ergebnis beeinflußt werden kann, ist damit grundsätzlich noch nichts gesagt.

Der Senat ist jedoch nicht in der Lage, abschließend zu überblicken, ob nicht die zeitliche Festlegung der einzelnen Probenzeiten doch mittelbar zu einer Einflußnahme auf die Gesamtdauer der Probenzeiten führen kann. Das mag davon abhängen, inwieweit räumliche und technische Bedingungen sowie sonstige Umstände bei der Antragsgegnerin Spielraum lassen für die Verlängerung einzelner Probenzeiten oder für zusätzliche Proben, wenn dies aus künstlerischen Gründen notwendig erscheint. Es erscheint auch denkbar, daß aus künstlerischen Gesichtspunkten Proben zu einer bestimmten Tageszeit stattfinden müssen oder eine bestimmte Mindestlänge haben müssen. Hierzu bedarf es noch der Aufklärung des Sachverhaltes durch das Landesarbeitsgericht. Erst danach wird es entscheiden können, ob die Eigenart des Unternehmens der Antragsgegnerin das in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gänzlich ausschließt oder ob diesem nur durch bestimmte tendenzbedingte Umstände Grenzen gesetzt sind. Die einem Theaterbetrieb eigenen Schwierigkeiten der Organisation des Proben- und Vorstellungsbetriebes wie die Verteilung der räumlichen und sächlichen Möglichkeiten oder die Harmonisierung der Interessen des technischen und des künstlerischen Personals können jedoch nur ausnahmsweise zu berücksichtigen sein, denn sie sind mehr oder weniger jedem Unternehmen eigen und haben mit der künstlerischen Zielsetzung des Unternehmens der Antragsgegnerin unmittelbar nichts zu tun.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Dr. Osswald

